

.....  
(Ort, Datum)

An den  
Magistrat der Stadt Eschborn  
- Friedhofsverwaltung -  
65734 Eschborn

Antrag auf  Erdbestattung

Urnenbeisetzung

bei Urnenbeisetzung:  Trauerfeier am Sarg  Trauerfeier mit Urne

### 1. Verstorbene/r:

Name, Vorname .....

geboren am ..... in .....

verstorben am ..... in .....

zuletzt wohnhaft .....

2. Gewünschtes Grab:  Eschborn I (Hunsrückstr. 1)  Eschborn II (Hauptstr. 199)

Reihengrab  Urnenreihengrab  Anonymes Feld (nur Urnen)  Kindergrab

Urnenkaufgrab  Urnenkammer  Erdkaufgrab, .....-stellig

vorhandenes Grab (Nr. oder wer zuletzt beigesetzt) .....

Die Urkunde über den Besitz des Nutzungsrechts  liegt bei  wird nachgereicht

Bei Erdbestattungen in vorhandenen Erdgräbern ist die vollständige Räumung von Stein, Fundament und gegebenenfalls Einfassung erforderlich und von der Antragstellerin/dem Antragsteller umgehend zu veranlassen!

### 3. Bestattung

Beauftragtes Bestattungsunternehmen .....

Gewünschte Termine: Erdbestattung/Trauerfeier am Sarg .....

Trauerfeier / mit / Urnenbeisetzung .....

Mit der Weitergabe des Termins bin ich einverstanden  ja  nein

Bemerkungen .....  
(z.B. Übergroße Urne/Sarg)

### 4. Gebühren

Die Gebühren werden nach der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eschborn in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Die Gebühren werden voraussichtlich ..... EUR betragen.

5. Antragsteller/in (Gebührenpflichtige/r):

Name, Vorname .....

Anschrift .....

Beziehung zur/m Verstorbenen .....

6. Besonderheiten beim Erwerb des Nutzungsrechtes an einem neuen Wahlgrab (s. Merkblatt):

a) Nachfolger/in der Antragstellerin/des Antragstellers im Nutzungsrecht soll sein:

Name, Vorname .....

Anschrift .....

Beziehung zum/r Antragsteller/in.....

b) Ich wurde darauf hingewiesen, dass bei den Urnenkammern für die Gestaltung der Verschlussplatten und die Ablage von Blumen und anderem Grabschmuck einschränkende Vorschriften bestehen (s. Merkblatt).

Weitere Erläuterungen finden Sie in der Friedhofsordnung der Stadt Eschborn ([www.eschborn.de](http://www.eschborn.de)) bzw. geben Ihnen die Mitarbeiter/innen der Friedhofsverwaltung (Tel. s. unten).

.....  
(Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)

Bestattungstermine für die Friedhöfe der Stadt Eschborn:

Erbbestattungen, Trauer- feiern und Urnenbeisetzungen	montags - freitags	08.00 - 11.00 Uhr und 13.00 und 13.30 Uhr
Trauerfeiern und Urnenbeisetzungen	montags - donnerstags	auch 14.00 und 14.30 Uhr

Für den Aufenthalt in der Trauerhalle ist ca. eine halbe Stunde vorgesehen.

Die verbindliche Festsetzung der Termine erfolgt nur durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Eschborn, Fachbereich 3, Tel. 06196/490 207, Fax 06196/490 370, unmittelbar bei Anmeldung.

Verfügung:

1. Computer erfasst \_\_\_\_\_
2. Gegebenenfalls: neue Grabbezeichnung: \_\_\_\_\_
3. Anmeld. an Bauhof (bei Urnen: zur Trauerfeier \_\_\_\_\_; zur Beisetzung:) \_\_\_\_\_
4. Mitteilung für Schaukasten Friedhof \_\_\_\_\_
5. Mail an Rhein-Main-Media/BGM/Stadträte \_\_\_\_\_
6. Gebührenbescheid \_\_\_\_\_
7. Annahmeanordnung \_\_\_\_\_
8. Graburkunde ausgestellt/vervollständigt \_\_\_\_\_
9. Empfangsbescheinigung/Bestätigung über Urnenbeisetzung abgesandt \_\_\_\_\_
10. z.d.A. \_\_\_\_\_

### **Informationen zu Terminvereinbarungen**

- a) Aussuchen eines Grabes und/oder
- b) Abschiednahme von einem Verstorbenen

a) Auf den Friedhöfen der Stadt Eschborn besteht im Falle des Erwerbs des Nutzungsrechtes an einem Kaufgrab die Möglichkeit der Auswahl einer Grabstelle. Dazu ist es erforderlich, so schnell wie möglich mit den jeweiligen MitarbeiterInnen einen Ortstermin zu vereinbaren.

Bei Erdbestattungen muss dieses Treffen spätestens zwei Arbeitstage vor dem Bestattungstermin liegen. Wenn die Trauerfeier mit einer anschließenden Urnenbeisetzung stattfinden soll, muss das Grab wenigstens einen Arbeitstag vorher ausgesucht werden.

Sollten sich Angehörige nicht oder mit zeitlichem Verzug melden, wird durch die Friedhofsverwaltung ein Grab der gewünschten Kategorie zugeteilt.

b) Sofern der Wunsch besteht, die/den Verstorbene/n ein letztes Mal zu sehen, wird ebenfalls gebeten, sich rechtzeitig mit dem Friedhofspersonal in Verbindung zu setzen, um einen Schautermin zu vereinbaren. Damit die Trauerfeier in ruhiger und würdiger Form ablaufen kann, bedarf es einer gewissen Zeit zur Vorbereitung. Deshalb kann ein Schautermin spätestens zwei Stunden vor der Bestattung stattfinden.

Aus organisatorischen Gründen müssen die erforderlichen Termine durch die zuständigen Hinterbliebenen selbst telefonisch mit dem Friedhofspersonal vereinbart werden.

Die MitarbeiterInnen auf den Friedhöfen sind montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.00 Uhr unter folgenden Telefonnummern zu erreichen

O Friedhof Eschborn, Hunsrückstraße 1: 06196/9676716

O Friedhof Niederhöchstadt, Hauptstr. 199: 06173/66259

## **Merkblatt zu den Besonderheiten beim Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf einem der Friedhöfe der Stadt Eschborn**

### a) Nachfolge im Nutzungsrecht

§ 19 Abs. 5 der derzeit geltenden Friedhofsordnung der Stadt Eschborn regelt die Nachfolge im Nutzungsrecht an einem Wahlgrab für den Fall des Todes der/s ersten Nutzungsberechtigten.

Demnach geht das Nutzungsrecht auf den überlebenden Ehegatten über, wenn es den nicht gibt, auf die Kinder, bei mehreren auf das älteste. Sind keine Kinder vorhanden, werden ggf. die Eltern, angenommene Kinder, Geschwister oder deren Ehegatten Nutzungsberechtigte. Wenn es auch keine solchen Angehörigen gibt, geht das Nutzungsrecht an der Grabstätte auf die Erben/Erbeninnen des/der Verstorbenen über.

Gem. § 19 Abs. 5 der Friedhofsordnung hat der/die Erwerber/in des Nutzungsrechtes an einem Kaufgrab aber auch die Möglichkeit, die Nachfolge im Nutzungsrecht aus dem Kreis der Angehörigen zu bestimmen für den Fall, dass sie/er selbst das Nutzungsrecht nicht mehr wahrnehmen kann. Wird keine Bestimmung getroffen oder jemand benannt, der nicht zu den Angehörigen gehört, geht das Nutzungsrecht automatisch in der oben beschriebenen Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Erwerbers/Erwerberin über.

Mit der Bestimmung eines/r Nachfolgers/Nachfolgerin im Nutzungsrecht kann also die von der Friedhofsordnung vorgegebene, oben beschriebene Reihenfolge der Nachfolge geändert werden. Wenn es z. B. Kinder gibt und die älteste Tochter sich später einmal um das Grab kümmern soll, braucht keine Bestimmung getroffen zu werden. Soll aber die jüngste Tochter das Recht und die Pflicht übernehmen, sich um das Grab zu kümmern, weil sie z. B. in der Nähe wohnt, ist es sinnvoll an dieser Stelle die Nachfolge festzulegen.

### b) Gestaltungsvorschriften für Urnenkammern

Für die Urnenkammern gelten §§ 24 Abs. 4 und 28 Abs. 3 der Friedhofsordnung:

Als Kennzeichnung für die Urnenkammern ist die Beschriftung der miterworbenen Verschlussplatte mit dem Namen, Geburts- und Todesdatum sowie bis zu zwei Symbolen zulässig. Als weiterer Schmuck können bis zu zwei Bilder (max. 9 x 13 cm) vom Fachbetrieb angebracht werden. Die Beschriftung darf nur eingehauen oder eingestrahlt werden. Auf dem Friedhof Eschborn I sind als Schriftfarben nur Gold, Silber, Bronze und cremeweiß zugelassen. Auf dem Friedhof Eschborn II sind nur die Schriftfarben cremeweiß und schwarz und die Schriftarten Unziale und Minusk-V erlaubt. Ein optischer Rand von 2 cm ist frei zu lassen. Das Abnehmen und Anbringen der Platten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsmitarbeiter.

Bei den Urnenkammern sind Blumen und Kränze an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Auf den Wänden selbst darf nichts abgestellt oder befestigt werden.